



2016/0337(CNS)

13.7.2017

ENTWURF EINES BERICHTS

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame
Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage
(COM(2016)0685 – C8-0472/2016 – 2016/0337(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Paul Tang

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	48

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage
(COM(2016)0685 – C8-0472/2016 – 2016/0337(CNS))**

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2016)0685),
 - gestützt auf Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0472/2016),
 - unter Hinweis auf die von dem dänischen Parlament, dem irischen Abgeordnetenhaus und dem irischen Senat, der luxemburgischen Abgeordnetenkammer, dem maltesischen Parlament, der niederländischen Zweiten Kammer, der niederländischen Ersten Kammer und dem schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahme des Rechtsausschusses (A8-0000/2017),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1**

(1) In der Union grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind aufgrund des Vorhandenseins und der Wechselwirkung von 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen mit großen Hindernissen und Marktverzerrungen konfrontiert. Im Laufe der Zeit sind die Steuerplanungsstrukturen zudem immer ausgefeilter geworden, da sie sich länderübergreifend entwickeln und die Feinheiten eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen ausnutzen, um die Steuerschuld der Unternehmen zu senken. Obwohl es hier um zwei ganz unterschiedliche Sachverhalte geht, werden in beiden Fällen Hindernisse geschaffen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. **Die Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme sollten** daher bei beiden Arten von Marktdefiziten ansetzen.

(1) In der Union grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind aufgrund des Vorhandenseins und der Wechselwirkung von 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen mit großen Hindernissen und Marktverzerrungen konfrontiert. **In Zeiten der Globalisierung und Digitalisierung lässt sich die Besteuerung insbesondere finanziellen und geistigen Kapitals nach dem Quellenprinzip immer schwieriger zurückverfolgen und einfacher manipulieren.** Im Laufe der Zeit sind die Steuerplanungsstrukturen zudem immer ausgefeilter geworden, da sie sich länderübergreifend entwickeln und die Feinheiten eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen ausnutzen, um die Steuerschuld der Unternehmen zu senken. **Folglich ist die Lücke zwischen dem effektiven Steuersatz, den multinationale Unternehmen zahlen, und dem effektiven Steuersatz, den kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zahlen, im Laufe der Zeit größer geworden und hat so zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen geführt.** Obwohl es hier um zwei ganz unterschiedliche Sachverhalte geht, werden in beiden Fällen Hindernisse geschaffen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. **Eine neue Norm für Körperschaftsteuern für die Union sollte** daher bei beiden Arten von Marktdefiziten ansetzen. **Vor diesem Hintergrund führt ein höheres Maß an Konvergenz zwischen den einzelstaatlichen Steuersystemen zu einem deutlichen Rückgang der Kosten und des Verwaltungsaufwands für innerhalb der Union grenzüberschreitend tätige Unternehmen.**

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, sollte die Unternehmensbesteuerung in der Union nach dem Grundsatz gestaltet werden, dass die Unternehmen ihren gerechten Anteil an Steuern in den Ländern bezahlen, in denen die Gewinne erzielt werden. Daher müssen Mechanismen eingerichtet werden, die die Unternehmen davon abhalten, Inkongruenzen zwischen nationalen Steuersystemen auszunutzen, um ihre Steuerschuld zu senken. Ebenso wichtig ist es, Wachstum und wirtschaftliche Entwicklung auf dem Binnenmarkt durch die Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels und grenzüberschreitender Unternehmensinvestitionen anzukurbeln. Hierzu müssen sowohl das Risiko der Doppelbesteuerung als auch das Risiko der doppelten Nichtbesteuerung in der Union beseitigt werden, und zwar durch den Abbau der Inkongruenzen zwischen den nationalen Körperschaftsteuersystemen. Die Unternehmen brauchen gleichzeitig einfache und praktikable steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, um ihre Geschäftstätigkeit zu entwickeln und grenzüberschreitend in der Union auszuweiten. In diesem Zusammenhang sollten auch noch verbleibende Diskriminierungen abgebaut werden.

Geänderter Text

(2) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, sollte die Unternehmensbesteuerung in der Union nach dem Grundsatz gestaltet werden, dass die Unternehmen ihren gerechten Anteil an Steuern in den Ländern bezahlen, in denen die Gewinne erzielt werden. Daher müssen Mechanismen eingerichtet werden, die die Unternehmen davon abhalten, Inkongruenzen zwischen nationalen Steuersystemen auszunutzen, um ihre Steuerschuld zu senken. Ebenso wichtig ist es, Wachstum und wirtschaftliche Entwicklung auf dem Binnenmarkt durch die Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels und grenzüberschreitender Unternehmensinvestitionen anzukurbeln. Hierzu müssen sowohl das Risiko der Doppelbesteuerung als auch das Risiko der doppelten Nichtbesteuerung in der Union beseitigt werden, und zwar durch den Abbau der Inkongruenzen zwischen den nationalen Körperschaftsteuersystemen. Die Unternehmen brauchen gleichzeitig einfache und praktikable steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, um ihre Geschäftstätigkeit zu entwickeln und grenzüberschreitend in der Union auszuweiten. In diesem Zusammenhang sollten auch noch verbleibende Diskriminierungen abgebaut werden. ***Ein wesentlicher Bestandteil des Systems ist die Konsolidierung, denn nur so können die größten steuerlichen Hindernisse, mit denen die grenzüberschreitend tätigen Unternehmen ein und derselben Gruppe in der Union konfrontiert sind, beseitigt werden. Durch eine Konsolidierung erübrigen sich Verrechnungspreisformalitäten, und die konzerninterne Doppelbesteuerung***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wie im Vorschlag vom 16. März 2011 für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)⁷ dargelegt, würde ein Körperschaftsteuersystem, das die Union für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen als Binnenmarkt ansehen würde, grenzüberschreitende Tätigkeiten von in der Union ansässigen Unternehmen vereinfachen und die Union als Standort für internationale Investitionen attraktiver machen. Der Vorschlag für eine GKKB aus dem Jahr 2011 war auf das Ziel ausgerichtet, die Erweiterung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen innerhalb der Union zu erleichtern. Neben diesem Ziel sollte auch berücksichtigt werden, dass eine GKKB durch die Bekämpfung von Steuervermeidungsstrategien beträchtlich dazu beitragen kann, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Aus diesen Gründen sollte die Initiative für eine GKKB neu aufgelegt werden, damit gleichermaßen der Handel erleichtert und die Steuervermeidung bekämpft wird. Ein solcher Ansatz würde dem Ziel, Verzerrungen des Binnenmarkts zu beseitigen, am besten dienen.

Geänderter Text

(3) Wie im Vorschlag vom 16. März 2011 für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)⁷ dargelegt, würde ein Körperschaftsteuersystem, das die Union für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen als Binnenmarkt ansehen würde, grenzüberschreitende Tätigkeiten von in der Union ansässigen Unternehmen vereinfachen und die Union als Standort für internationale Investitionen attraktiver machen. Der Vorschlag für eine GKKB aus dem Jahr 2011 war auf das Ziel ausgerichtet, die Erweiterung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen innerhalb der Union zu erleichtern. Neben diesem Ziel sollte auch berücksichtigt werden, dass eine GKKB durch die Bekämpfung von Steuervermeidungsstrategien beträchtlich dazu beitragen kann, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Aus diesen Gründen sollte die Initiative für eine GKKB neu aufgelegt werden, damit gleichermaßen der Handel erleichtert und die Steuervermeidung bekämpft wird. Ein solcher Ansatz würde dem Ziel, Verzerrungen des Binnenmarkts zu beseitigen, am besten dienen. ***Die Verbesserung des Binnenmarkts ist ein Schlüssel für die Förderung des Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Einführung einer GKKB führt zu einer Verbesserung des***

Wirtschaftswachstums und der Schaffung von mehr Arbeitsplätzen, indem sie den schädlichen Steuerwettbewerb zwischen Unternehmen verringert, da kleine Unternehmen gegenwärtig im Schnitt 30 % mehr an Körperschaftsteuern zahlen als multinationale Unternehmen und folglich unter einem Wettbewerbsnachteil leiden.

⁷ für eine Richtlinie des Rates COM(2011) 121 final/2 vom 3. Oktober 2011 über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

⁷ für eine Richtlinie des Rates COM(2011) 121 final/2 vom 3. Oktober 2011 über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Da schnell gehandelt werden muss, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem dieser einerseits unternehmens- und investitionsfreundlicher und andererseits widerstandsfähiger gegen Steuervermeidungsstrategien gemacht wird, *sollte die ehrgeizige GKKB-Initiative in zwei separate Vorschläge aufgeteilt werden. Als erster Schritt sollten Vorschriften für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage erlassen werden, bevor als zweiter Schritt die Aufgabe der Konsolidierung in Angriff genommen wird.*

Geänderter Text

(4) Da schnell gehandelt werden muss, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem dieser einerseits unternehmens- und investitionsfreundlicher und andererseits widerstandsfähiger gegen Steuervermeidungsstrategien gemacht wird, *ist es unerlässlich, zeitgleich auf die beiden Legislativvorschläge für die gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und die gemeinsame konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage einzugehen.*

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Viele aggressive Steuervermeidungsstrukturen treten tendenziell in einem grenzüberschreitenden Kontext auf, was impliziert, dass die teilnehmenden Gruppen von Unternehmen über ein Mindestmaß an Ressourcen verfügen. Ausgehend von dieser Annahme sollten die Vorschriften für eine gemeinsame Bemessungsgrundlage aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur für Unternehmen gelten, die einer Gruppe von erheblicher Größe angehören. Hierzu sollte ein größenabhängiger Schwellenwert auf der Grundlage des Gesamtumsatzes einer Unternehmensgruppe festgelegt werden, die einen konsolidierten Abschluss vorlegt. Im Sinne der Kohärenz zwischen den beiden Schritten der GKKB-Initiative sollten die Vorschriften über die gemeinsame Bemessungsgrundlage für Unternehmen, die als Unternehmensgruppe angesehen würden, verpflichtend sein, falls die gesamte Initiative verwirklicht wird. Um Handel und Investitionen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollten die Vorschriften über die gemeinsame Bemessungsgrundlage optional auch Unternehmen offenstehen, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Geänderter Text

(5) Viele aggressive Steuervermeidungsstrukturen treten tendenziell in einem grenzüberschreitenden Kontext auf, was impliziert, dass die teilnehmenden Gruppen von Unternehmen über ein Mindestmaß an Ressourcen verfügen. Ausgehend von dieser Annahme sollten die Vorschriften für eine gemeinsame Bemessungsgrundlage aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ***in der ersten Phase*** nur für Unternehmen gelten, die einer Gruppe von erheblicher Größe angehören. Hierzu sollte ein größenabhängiger Schwellenwert auf der Grundlage des Gesamtumsatzes einer Unternehmensgruppe festgelegt werden, die einen konsolidierten Abschluss vorlegt. ***Da die vorliegende Richtlinie auf eine neue Norm für die Körperschaftsteuer für alle Unternehmen innerhalb Europas hinarbeitet, sollte der Schwellenwert spätestens fünf Jahre nach der Umsetzung auf Null gesenkt sein.*** Im Sinne der Kohärenz zwischen den beiden Schritten der GKKB-Initiative sollten die Vorschriften über die gemeinsame Bemessungsgrundlage für Unternehmen, die als Unternehmensgruppe angesehen würden, verpflichtend sein, falls die gesamte Initiative verwirklicht wird. Um Handel und Investitionen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollten die Vorschriften über die gemeinsame Bemessungsgrundlage optional auch Unternehmen offenstehen, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Um faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und Steuerwettbewerbsbedingungen zu beseitigen, die sich auf die Wirtschaftsleistung des Binnenmarkts negativ auswirken und zu einem Wettlauf nach unten führen, sollte zur Optimierung der Steuereffizienz für die effektiven Körperschaftsteuern ein Mindestsatz eingeführt werden. Ein solcher Mindeststeuersatz hätte zudem den Vorteil, dass sich die Wirtschaftsleistungen der EU-Mitgliedstaaten besser vergleichen ließen. In der EU beträgt der höchste Regelsteuersatz für die Körperschaftsteuer im Schnitt 22,5 %, während er in einigen Mitgliedstaaten bei nur 10 % liegt. Die rückläufige Tendenz dieses Steuersatzes sollte umgekehrt werden, um einen Wettlauf nach unten zu vermeiden. Diese Richtlinie fordert die Kommission daher auf, einen Legislativvorschlag für einen in jedem Mitgliedstaat geltenden Mindestsatz für die effektive Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % vorzulegen. Bis zur Einführung einer solchen Rechtsvorschrift sollte die Kommission Statistiken zu den effektiven Steuersätzen in den Mitgliedstaaten veröffentlichen, in denen zwischen den effektiven Steuersätzen für KMU und für multinationale Unternehmen unterschieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Gemäß dem Vorschlag der Hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ kann ein Teil der Steuereinnahmen aus der gemeinsamen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage als Eigenmittel in den Unionshaushalt fließen, um den Haushaltsbeitrag der Mitgliedstaaten anteilmäßig zu reduzieren. Dies sollte zu einer effektiveren Steuerumlage bei exportierenden und multinationalen Unternehmen führen, die am stärksten von der Globalisierung und dem Binnenmarkt profitieren, und folglich ein Nutznießerprinzip einführen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Es ist notwendig, den Begriff einer in der EU belegenen Betriebsstätte eines Steuerpflichtigen zu definieren, der steuerlich in der Union ansässig ist. Das Ziel wäre es sicherzustellen, dass alle betroffenen Steuerpflichtigen dafür ein einheitliches Verständnis haben, und auszuschließen, dass es aufgrund unterschiedlicher Definitionen zu Inkongruenzen kommt. Dagegen erscheint eine gemeinsame Definition von in einem Drittland belegenen Betriebsstätten oder von in der EU belegenen Betriebsstätten eines Steuerpflichtigen, der steuerlich in einem Drittland ansässig ist, nicht

(6) Es ist notwendig, den Begriff einer in der EU belegenen Betriebsstätte eines Steuerpflichtigen zu definieren, der steuerlich in der Union ansässig ist. ***Allzu häufig stellen sich multinationale Unternehmen so auf, dass sie ihre Gewinne in Länder mit günstigen Steuerregelungen verlagern, in denen sie keine Steuern zahlen oder nur sehr niedrigen Steuersätzen unterliegen. Mithilfe des Konzepts der Betriebsstätte lassen sich die Bedingungen, unter denen ein multinationales Unternehmen als eindeutig in einem Land niedergelassen gilt, genau und verbindlich festlegen. So***

unverzichtbar. Dieser Aspekt sollte aufgrund der komplizierten Wechselwirkungen mit internationalen Übereinkommen vorzugsweise in bilateralen Steuerabkommen und nationalen Rechtsvorschriften geregelt werden.

werden multinationale Unternehmen zur ordnungsgemäßen Entrichtung ihrer Steuern verpflichtet. Das Ziel wäre es sicherzustellen, dass alle betroffenen Steuerpflichtigen dafür ein einheitliches Verständnis haben, und auszuschließen, dass es aufgrund unterschiedlicher Definitionen zu Inkongruenzen kommt. Dagegen erscheint eine gemeinsame Definition von in einem Drittland belegenen Betriebsstätten oder von in der EU belegenen Betriebsstätten eines Steuerpflichtigen, der steuerlich in einem Drittland ansässig ist, nicht unverzichtbar. Dieser Aspekt sollte aufgrund der komplizierten Wechselwirkungen mit internationalen Übereinkommen vorzugsweise in bilateralen Steuerabkommen und nationalen Rechtsvorschriften geregelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Digitale Waren sind in der Regel sehr mobil und immateriell. Studien belegen, dass das Digitalgeschäft in hohem Maße an aggressiven Steuerplanungspraktiken beteiligt ist, die es den größten Unternehmen ermöglichen, für ihre Erträge nahezu keine Steuern zu zahlen. Ein neue Knüpfung an die Betriebsstätte basierend auf der digitalen Präsenz ermöglicht es uns, den steuerlichen Herausforderungen entgegenzutreten, die im Rahmen der Digitalisierung entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Gewinnverlagerung in Gebiete mit strengem Steuer- und Finanzgeheimnis oder Niedrigsteuergebiete stellt insbesondere in Bezug auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten sowie die faire und gleiche Behandlung großer und kleiner Unternehmen, die Steuern umgehen, und solchen, die ihren Steuerpflichten nachkommen, ein Risiko dar. Neben den allgemein auf alle Hoheitsgebiete anwendbaren Maßnahmen, die in dieser Richtlinie beschrieben werden, muss auch unbedingt dafür gesorgt werden, dass Gebiete mit strengem Steuer- und Finanzgeheimnis und Niedrigsteuergebiete ihre Unternehmensbesteuerung und ihr Regelungsumfeld nicht darauf stützen, für Gewinne aus Steuervermeidung einen schützenden Rahmen zu bieten, zumal sie gleichzeitig die globalen Standards für verantwortungsvolles Handeln im Bereich Steuern, beispielsweise den automatischen Austausch von Steuerinformationen, nicht ordnungsgemäß umsetzen oder stillschweigend gegen Regelungen verstoßen, indem sie Steuervorschriften und internationalen Abkommen nicht Rechnung tragen, obwohl eine politische Zusage zur Umsetzung gegeben wurde. Es werden daher spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung vorgeschlagen, damit die Gebiete, in denen aktuell ein strenges Steuer- und Finanzgeheimnis gilt, bzw. die derzeitigen Niedrigsteuergebiete dem internationalen Streben nach Steuertransparenz und -gerechtigkeit Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Um die Verlagerung von passiven (hauptsächlich finanziellen) Einnahmen aus Unternehmen, die einer hohen Besteuerung unterliegen, uninteressant zu machen, sollten alle Verluste, die solche Unternehmen verzeichnen, am Ende eines Steuerjahres so behandelt werden, als wären sie hauptsächlich das Ergebnis der Handelstätigkeit. Ausgehend davon sollte es den Steuerpflichtigen gestattet sein, Verluste unbefristet vorzutragen ohne Beschränkung des jährlich abzugsfähigen Betrags. Da mit dem Verlustvortrag sichergestellt werden soll, dass der Steuerpflichtige Steuern auf sein reales Einkommen entrichtet, gibt es keinen Grund, den Vortrag zu befristen. Hinsichtlich der Möglichkeit eines Verlustrücktrags müsste keine Vorschrift aufgenommen werden, da diese Praxis in den Mitgliedstaaten relativ selten erlaubt ist und zu übermäßiger Komplexität führt. Ferner sollte eine Bestimmung zur Verhinderung von Missbrauch festgelegt werden, um Versuche zur Umgehung der Vorschriften für den Abzug von Verlusten durch Kauf verlustbringender Unternehmen zu verhindern, zu vereiteln oder zu durchkreuzen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

(13) Um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern – beispielsweise durch Kompensation von Anlaufverlusten in einem Mitgliedstaat mit Gewinnen in einem anderen Mitgliedstaat – und die grenzüberschreitende Expansion innerhalb der Union zu fördern, sollte es Steuerpflichtigen erlaubt sein, vorübergehend Verluste in ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften und Betriebsstätten in anderen EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Hierzu sollten Muttergesellschaften oder Hauptsitze in einem Mitgliedstaat von ihrer Bemessungsgrundlage in einem bestimmten Jahr die im selben Steuerjahr entstandenen Verluste in ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten proportional zu ihrer Beteiligung abziehen können. Die Muttergesellschaft sollte anschließend verpflichtet sein, entsprechend dem Betrag der zuvor abgezogenen Verluste alle künftigen Gewinne dieser unmittelbaren Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten zu ihrer Bemessungsgrundlage wieder hinzuzufügen. Da es wichtig ist, das nationale Steueraufkommen zu sichern, sollten die abgezogenen Verluste ebenfalls automatisch wieder hinzugefügt werden, wenn dies nicht bereits nach einer bestimmten Anzahl von Jahren erfolgt ist, oder wenn an unmittelbare Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten gestellten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Sollten Verrechnungspreise die Verlagerung in ein Niedrigsteuergelände veranlassen, so ist ein System vorzuziehen, das den Gewinn gemäß einem Verteilungsschlüssel zuteilt. Durch die Einführung eines solchen Systems kann die Union einen internationalen Maßstab für eine moderne und effiziente Unternehmensbesteuerung setzen. Die Kommission sollte Leitlinien für die Übergangsphase entwerfen, in der der Verteilungsschlüssel und andere Aufteilungsmethoden für den Umgang mit Drittländern nebeneinander existieren, wobei der Verteilungsschlüssel letztendlich zur Standardmethode für die Steueraufteilung werden sollte. Die bilateralen Steuerabkommen sollten entsprechend geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Da hybride Gestaltungen oft zu einem Steuerabzug in beiden Steuersystemen oder zum Abzug in einem Land ohne Berücksichtigung in der Bemessungsgrundlage des anderen Landes führen, beeinträchtigen solche Sachverhalte ganz klar das Funktionieren des Binnenmarkts, da sie die Binnenmarktmechanismen verzerren und Steuervermeidungspraktiken begünstigen. Da sich Inkongruenzen aus nationalen

(17) Da hybride Gestaltungen oft zu einem Steuerabzug in beiden Steuersystemen oder zum Abzug in einem Land ohne Berücksichtigung in der Bemessungsgrundlage des anderen Landes führen, beeinträchtigen solche Sachverhalte ganz klar das Funktionieren des Binnenmarkts, da sie die Binnenmarktmechanismen verzerren und Steuervermeidungspraktiken begünstigen. Da sich Inkongruenzen aus nationalen

Unterschieden bei der rechtlichen Einordnung bestimmter Arten von Unternehmen oder Zahlungen ergeben, kommt es zwischen Unternehmen, die für die Berechnung ihrer Steuerbemessungsgrundlage die gemeinsamen Vorschriften zugrunde legen, in der Regel nicht zu dieser Problematik. Zu Inkongruenzen käme es jedoch weiterhin bei der Interaktion dem Rahmen der gemeinsamen Bemessungsgrundlage und nationalen Körperschaftsteuersystemen bzw. Körperschaftsteuersystemen von Drittländern. Um die Auswirkungen hybrider Gestaltungen zu neutralisieren, müssen Vorschriften festgelegt werden, nach denen eines der beiden betroffenen Steuergebiete den Abzug einer Zahlung, die zu einem solchen Ergebnis führt, verweigert oder sicherstellt, dass die entsprechenden Einkünfte in die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage aufgenommen werden.

Unterschieden bei der rechtlichen Einordnung bestimmter Arten von Unternehmen oder Zahlungen ergeben, kommt es zwischen Unternehmen, die für die Berechnung ihrer Steuerbemessungsgrundlage die gemeinsamen Vorschriften zugrunde legen, in der Regel nicht zu dieser Problematik. Zu Inkongruenzen käme es jedoch weiterhin bei der Interaktion **zwischen** dem Rahmen der gemeinsamen Bemessungsgrundlage und nationalen Körperschaftsteuersystemen bzw. Körperschaftsteuersystemen von Drittländern. Um die Auswirkungen hybrider Gestaltungen, **die zu Inkongruenzen oder ähnlichem führen**, zu neutralisieren, müssen Vorschriften festgelegt werden, nach denen eines der beiden betroffenen Steuergebiete den Abzug einer Zahlung, die zu einem solchen Ergebnis führt, verweigert oder sicherstellt, dass die entsprechenden Einkünfte in die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die Mitgliedstaaten sollten ein Sanktionssystem für Verstöße von Unternehmen gegen nationale Vorschriften einführen, das gemäß dieser Richtlinie nach einzelstaatlichem Recht angenommen wurde, und die Kommission davon unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um bestimmte nicht wesentliche Elemente der vorliegenden Richtlinie zu ergänzen oder zu ändern, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen hinsichtlich (i) der Berücksichtigung von Änderungen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Gesellschaftsformen und Körperschaftsteuern und zur entsprechenden Änderung der Anhänge I und II; (ii) der Festlegung zusätzlicher Begriffsbestimmungen; (iii) der Durchsetzung von Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung in einigen Bereichen, die für den Freibetrag für Wachstum und Investitionen in Frage kommen; (iv) der genaueren Festlegung der Begriffe des wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentums geleaster Wirtschaftsgüter; (v) der Berechnung der Kapital- und Zinsbestandteile der Leasingzahlungen und der Abschreibungsbasis geleaster Wirtschaftsgüter **und** (vi) der genaueren Bestimmung der Kategorien von abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Geänderter Text

(19) Um bestimmte nicht wesentliche Elemente der vorliegenden Richtlinie zu ergänzen oder zu ändern, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen hinsichtlich (i) der Berücksichtigung von Änderungen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Gesellschaftsformen und Körperschaftsteuern und zur entsprechenden Änderung der Anhänge I und II; (ii) der Festlegung zusätzlicher Begriffsbestimmungen; (iii) der Durchsetzung von Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung in einigen Bereichen, die für den Freibetrag für Wachstum und Investitionen in Frage kommen; (iv) der genaueren Festlegung der Begriffe des wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentums geleaster Wirtschaftsgüter; (v) der Berechnung der Kapital- und Zinsbestandteile der Leasingzahlungen und der Abschreibungsbasis geleaster Wirtschaftsgüter; (vi) der genaueren Bestimmung der Kategorien von abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens **und (vii) der Erstellung von Leitlinien für die Übergangszeit, in der der Verteilungsschlüssel und andere Aufteilungsmethoden für den Umgang mit Drittländern nebeneinander existieren**. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission

gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Kommission sollte die einheitliche Umsetzung dieser Richtlinie überwachen, um zu vermeiden, dass 28 zuständige Behörden 28 verschiedene Regelungen durchsetzen. Zudem sollte das Fehlen harmonisierter Rechnungslegungsvorschriften in der Union keine neuen Möglichkeiten der Steuerplanung und der Nutzung der Arbitrage eröffnen. Daher kann die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften die gemeinsame Regelung stärken, insbesondere sobald alle Geschäftstätigkeiten in der Union unter diese Regelung fallen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) es ist Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe mit einem Gesamtumsatz von mehr als **750 000 000** EUR im Geschäftsjahr vor

c) es ist Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe mit einem Gesamtumsatz von mehr als **40 000 000** EUR im Geschäftsjahr vor

dem entsprechenden Geschäftsjahr;

dem entsprechenden Geschäftsjahr; *Der Gesamtumsatz pro Unternehmensgruppe in Höhe von 40 000 000 EUR sollte in einem Zeitraum von fünf Jahren auf Null gesenkt werden.*

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung in einem Mitgliedstaat, über die die Tätigkeit eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaats ganz oder teilweise ausgeführt wird; dies gilt auch für Fälle, in denen bei Unternehmen, die sich vollständig immateriellen digitalen Aktivitäten widmen, davon ausgegangen wird, dass sie eine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat haben, wenn sie in der Wirtschaft dieses Staates in maßgeblichem Umfang digital präsent sind;

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30b) „Lizenzgebühren“ Kosten durch Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich

kinematografischer Filme und Software, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen oder sonstige immaterielle Vermögenswerte gezahlt werden; Zahlungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gelten als Lizenzgebühren.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 30 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30c) „Gebiet mit strengem Steuer- und Finanzgeheimnis oder Niedrigsteuergbiet“ ab dem 31. Dezember 2016 Gebiete, die den folgenden Kriterien entsprechen:

a) Es findet kein automatischer Informationsaustausch mit allen Unterzeichnern der multilateralen Übereinkunft zwischen den zuständigen Behörden im Einklang mit den gemeinsamen Meldestandards der OECD statt;

b) es besteht kein Register der eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen, Trusts und gleichwertigen Rechtsformen, das wenigstens dem Mindeststandard gemäß Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht;

c) es bestehen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder entsprechende Verfahren, in deren Rahmen Unternehmen Steuervorteile

unabhängig davon gewährt werden, ob ihnen eine echte Wirtschaftstätigkeit oder substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem betreffenden Land zugrunde liegt;

d) der gesetzliche Körperschaftsteuersatz beträgt weniger als 60 % des durchschnittlichen gesetzlichen Körperschaftsteuersatzes in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 30 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30d) „Steuroase“ ein Gebiet, das eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

a) keine oder nur nominale Besteuerung gebietsfremder Personen;

b) Gesetze oder Verwaltungspraktiken, die dem wirksamen Austausch von Steuerinformationen mit anderen Regierungen entgegenstehen;

c) rechtliche oder administrative Vorkehrungen, die der Steuertransparenz entgegenstehen, oder Wegfall des Erfordernisses der beträchtlichen Wirtschaftstätigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 30 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30e) „Verrechnungspreise“ die Preise, zu denen ein Unternehmen einem verbundenen Unternehmen materielle oder immaterielle Güter überträgt oder Dienstleistungen für dieses erbringt;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 30 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30f) „Patentbox“ ein System zur Berechnung der Erträge aus geistigem Eigentum, die steuerlich begünstigt werden können, indem eine Verbindung zwischen den bei der Schaffung der Aktiva des geistigen Eigentums angefallenen, für eine steuerliche Vergünstigung in Frage kommenden Ausgaben (ausgedrückt als Anteil an den Gesamtausgaben in Verbindung mit der Schaffung der Aktiva des geistigen Eigentums) und mit diesen Aktiva des geistigen Eigentums erzielten Erträgen hergestellt wird; mit diesem System werden die Aktiva des geistigen Eigentums auf Patente und immaterielle Güter mit äquivalenter Funktion beschränkt, und es kann verwendet werden, um „für steuerliche Begünstigungen in Frage kommende Ausgaben“, „Gesamtausgaben“ und „Erträge aus Aktiva des geistigen Eigentums“ zu definieren;

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 31 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(31) „hybride Gestaltung“ eine Situation zwischen einem Steuerpflichtigen und einem **verbundenen** Unternehmen **oder eine strukturierte Vereinbarung zwischen Parteien in unterschiedlichen Steuergebieten**, in der Unterschiede bei der rechtlichen Einordnung eines Finanzinstruments oder Unternehmens **oder bei der Einordnung einer gewerblichen Niederlassung als Betriebsstätte** zu einem der folgenden Ergebnisse führen:

Geänderter Text

(31) „hybride Gestaltung“ eine Situation zwischen einem Steuerpflichtigen und einem **anderen** Unternehmen, in der Unterschiede bei der rechtlichen Einordnung eines Finanzinstruments oder **einer in dessen Rahmen geleisteten Zahlung** zu einem der folgenden Ergebnisse führen **oder diese auf Unterschiede bei der Anerkennung von Zahlungen, die an ein hybrides Unternehmen oder eine Betriebsstätte geleistet wurden, oder von Zahlungen, Aufwendungen oder Verlusten, die diesem entstanden sind, oder auf Unterschiede bei der Anerkennung einer fiktiven Zahlung zwischen zwei Teilen desselben Steuerpflichtigen oder bei der Anerkennung einer gewerblichen Niederlassung als Betriebsstätte zurückzuführen sind**:

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Zahlung wird in **dem** Steuergebiet, **aus dem sie stammt**, von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen, ohne dass **im** anderen Steuergebiet eine entsprechende Besteuerung derselben Zahlung erfolgt („Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung“),

Geänderter Text

b) eine Zahlung wird in **einem** Steuergebiet, **in dem sie als getätigt angesehen wird** („**Steuerggebiet des Zahlenden**“), von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen, ohne dass **in einem** anderen Steuergebiet, **in dem die Zahlung als erhalten angesehen wird** („**Steuerggebiet des Zahlungsempfängers**“), eine entsprechende Besteuerung derselben Zahlung erfolgt

(„Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung“);

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) bei einer unterschiedlichen **Einordnung** einer gewerblichen Niederlassung als Betriebsstätte werden Einkünfte aus dem Steuergebiet, aus dem sie stammen, nicht besteuert, ohne dass **im** anderen Steuergebiet eine entsprechende Besteuerung dieser Einkünfte erfolgt („Nichtbesteuerung bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung“).

Geänderter Text

c) bei einer unterschiedlichen **Anerkennung** einer gewerblichen Niederlassung als Betriebsstätte werden Einkünfte in dem Steuergebiet, aus dem sie stammen, nicht besteuert, ohne dass **in einem** anderen Steuergebiet eine entsprechende Besteuerung dieser Einkünfte erfolgt („Nichtbesteuerung bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung“),

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) eine Zahlung an ein hybrides Unternehmen oder eine Betriebsstätte führt zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung, wobei die Inkongruenz auf Unterschiede bei der Anerkennung von an die Betriebsstätte oder das hybride Unternehmen geleisteten Zahlungen zurückzuführen ist;

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) eine Zahlung als Ergebnis einer Zahlung an eine unberücksichtigte Betriebsstätte führt zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung;

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 31 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hybride Gestaltungen treten nur insoweit auf, als ***dieselben in zwei Steuergebieten abgezogenen Zahlungen, angefallenen Aufwendungen oder entstandenen Verluste den Betrag der Einkünfte übersteigen***, der in beiden Steuergebieten ***in die Bemessungsgrundlage*** einbezogen wird ***und der derselben Quelle zugeordnet werden kann***.

Hybride Gestaltungen, ***die auf Unterschiede bei der Anerkennung von Zahlungen, Aufwendungen oder Verlusten eines hybriden Unternehmens oder einer Betriebsstätte oder auf Unterschiede bei der Anerkennung einer fiktiven Zahlung zwischen zwei Teilen desselben Steuerzahlers zurückzuführen sind***, treten nur insoweit auf, als ***der resultierende Abzug im Ursprungssteuergebiet mit einem Posten verrechnet wird***, der ***nicht*** in beiden Steuergebieten einbezogen wird, ***in denen die Inkongruenz aufgetreten ist. Führt die Zahlung, die zu dieser hybriden Gestaltung führt, jedoch auch zu einer hybriden Gestaltung, die auf Unterschiede bei der rechtlichen Einordnung eines Finanzinstruments oder einer in dessen Rahmen erfolgten Zahlung oder auf Unterschiede bei der Anerkennung von Zahlungen an ein hybrides Unternehmen oder eine Betriebsstätte zurückzuführen ist, tritt nur insoweit eine hybride Gestaltung auf, als die Zahlung zu einem***

*Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher
Nichtberücksichtigung führt.*

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) „hybrides Unternehmen“ jedes Unternehmen oder jede Vereinbarung, die nach den Rechtsvorschriften eines Steuergebiets als Person für Steuerzwecke gilt, und dessen bzw. deren Einkünfte oder Aufwendungen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Steuergebiets als Einkünfte oder Aufwendungen einer oder mehrerer anderer Personen behandelt werden;

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31b) „unberücksichtigte Betriebsstätte“ jede Vereinbarung, die so behandelt wird, als führe sie zu einer Betriebsstätte nach den Rechtsvorschriften des Steuergebiets des Hauptsitzes, und die nicht so behandelt wird, als führe sie zu einer Betriebsstätte nach den Rechtsvorschriften des Steuergebiets, in dem sich die Betriebsstätte befindet;

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 31 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31c) „Steuergebiet des Zahlenden“ das Steuergebiet, in dem eine hybride Gestaltung oder eine Betriebsstätte eingerichtet ist, oder das Steuergebiet, in dem eine Zahlung als getätigt angesehen wird;

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) „strukturierte Gestaltung“ eine Gestaltung, die eine hybride Gestaltung umfasst, bei der die Inkongruenz in die Bedingungen der Gestaltung eingerechnet ist, oder eine Gestaltung, die mit der Absicht entwickelt wurde, eine hybride Besteuerungsinkongruenz herbeizuführen, es sei denn, es kann vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden, dass dem Steuerpflichtigen oder einem verbundenen Unternehmen die hybride Gestaltung bewusst war, und der Steuerpflichtige wurde nicht an dem Steuervorteil beteiligt, der sich aus der hybriden Gestaltung ergibt;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) „EU-weite Steueridentifikationsnummer“ oder „TIN“ eine Nummer gemäß der Mitteilung der Kommission vom 6. Dezember 2012 mit dem Titel „Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung“.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Als „Betriebsstätte“ eines Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat als **demjenigen**, in dem er steuerlich ansässig ist, gilt eine feste Geschäftseinrichtung in diesem anderen Mitgliedstaat, durch die die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird, insbesondere:

1. Als „Betriebsstätte“ eines Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat als **dem Steuergebiet**, in dem er steuerlich ansässig **oder digital präsent** ist, gilt eine feste Geschäftseinrichtung in diesem anderen Mitgliedstaat, durch die die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird, insbesondere:

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) eine digitale Plattform.

Änderungsantrag 38**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

2a. Ein Steuerpflichtiger, der in einem Steuergebiet ansässig ist und Zugang zu einer digitalen Plattform wie einer elektronischen Anwendung, einer Datenbank, einem Online-Marktplatz oder Speicherplatz verschafft bzw. diese anbietet oder eine Suchmaschine oder Werbedienstleistungen auf einer Website oder in einer elektronischen Anwendung anbietet, wird so behandelt, als habe er eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Steuergebiets, in dem sie steuerlich ansässig ist, sofern die Gesamteinnahmen des Steuerpflichtigen durch Ferntransaktionen über die vorgenannten digitalen Plattformen in den Steuergebieten, in denen er nicht ansässig ist, einen Betrag von 5 000 000 EUR pro Jahr überschreiten. Um zu bestimmen, ob ein Steuerpflichtiger in maßgeblichem Umfang und anhaltend digital präsent ist, wird der Kommission zudem die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 66 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die technischen Standards für die folgenden digitalen Faktoren beschrieben sind:

a) die Anzahl der monatlich registrierten einzelnen Nutzer, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Steuergebiet, in dem der Steuerpflichtige steuerlich ansässig ist, wohnhaft sind und sich auf der digitalen Plattform des Steuerpflichtigen angemeldet oder diese besucht haben;

b) die Anzahl der mit Kunden oder Nutzern abgeschlossenen digitalen

Verträge, die in dem betreffenden Steuerjahr nicht in dem Steuergebiet des Steuerpflichtigen wohnhaft sind;

c) der Umfang des digitalen Inhalts, der von dem Steuerpflichtigen in dem betreffenden Steuerjahr gesammelt wurde.

Sollte bzw. sollten bei einem Steuerpflichtigen in dem betreffenden Mitgliedstaat zusätzlich zu dem ertragsbasierten Faktor einer oder mehrere der von der Kommission definierten obigen drei digitalen Faktoren Anwendung finden, so wird der Steuerpflichtige so behandelt, als habe er in diesem Mitgliedstaat eine Betriebsstätte.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Einkünfte einer Betriebsstätte, die der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat erhält, in dem er steuerlich ansässig ist.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzlich zu den Beträgen, die als Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß Absatz 2 abzugsfähig sind, kann der Steuerpflichtige je Steuerjahr außerdem

Zusätzlich zu den Beträgen, die als Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß Absatz 2 abzugsfähig sind, kann der Steuerpflichtige je Steuerjahr außerdem

50 % dieser während des betreffenden Jahrs entstanden Kosten abziehen; davon ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit beweglichen körperlichen Wirtschaftsgütern. Bei Forschungs- und Entwicklungskosten von mehr als 20 000 000 EUR kann der Steuerpflichtige 25 % des darüber hinausgehenden Betrags abziehen.

33 % dieser während des betreffenden Jahrs entstanden Kosten abziehen; davon ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit beweglichen körperlichen Wirtschaftsgütern. Bei Forschungs- und Entwicklungskosten von mehr als 20 000 000 EUR kann der Steuerpflichtige 25 % des darüber hinausgehenden Betrags abziehen.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Der FWI beträgt maximal 20 % des Ergebnisses des Steuerpflichtigen vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) oder entspricht einem Höchstbetrag von 2 000 000 EUR, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Für die Zwecke dieses Artikels wird die gesamte Gruppe als ein Steuerpflichtiger behandelt, wenn ein Steuerpflichtiger gemäß den Vorschriften eines nationalen Gruppenbesteuerungssystems im Namen einer Gruppe handeln darf oder muss. Unter diesen Umständen werden die überschüssigen Fremdkapitalkosten und das EBITDA für die gesamte Gruppe berechnet. Der Betrag von 2 000 000 EUR gilt auch für die gesamte Gruppe.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Überschüssige Fremdkapitalkosten sind in dem Jahr, in dem sie anfallen, nur bis zu **30 %** des Ergebnisses des Steuerpflichtigen vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) oder bis zu einem Höchstbetrag von **3 000 000** EUR abzugsfähig, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Geänderter Text

Überschüssige Fremdkapitalkosten sind in dem Jahr, in dem sie anfallen, nur bis zu **20 %** des Ergebnisses des Steuerpflichtigen vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) oder bis zu einem Höchstbetrag von **2 000 000** EUR abzugsfähig, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Or. en

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieses Artikels wird die gesamte Gruppe als ein Steuerpflichtiger behandelt, wenn ein Steuerpflichtiger gemäß den Vorschriften eines nationalen Gruppenbesteuerungssystems im Namen einer Gruppe handeln darf oder muss. Unter diesen Umständen werden die überschüssigen Fremdkapitalkosten und das EBITDA für die gesamte Gruppe berechnet. Der Betrag von **3 000 000** EUR gilt auch für die gesamte Gruppe.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Artikels wird die gesamte Gruppe als ein Steuerpflichtiger behandelt, wenn ein Steuerpflichtiger gemäß den Vorschriften eines nationalen Gruppenbesteuerungssystems im Namen einer Gruppe handeln darf oder muss. Unter diesen Umständen werden die überschüssigen Fremdkapitalkosten und das EBITDA für die gesamte Gruppe berechnet. Der Betrag von **2 000 000** EUR gilt auch für die gesamte Gruppe.

Or. en

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Das EBITDA wird berechnet, indem zu der Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen die für steuerliche Zwecke bereinigten Beträge für

Geänderter Text

3. Das EBITDA wird berechnet, indem zu der Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen die für steuerliche Zwecke bereinigten Beträge für

überschüssige Fremdkapitalkosten sowie die für steuerliche Zwecke bereinigten Beträge für Abschreibungen wieder hinzuaddiert werden. Steuerfreie Erträge werden im EBITDA eines Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt.

überschüssige Fremdkapitalkosten sowie die für steuerliche Zwecke bereinigten Beträge für Abschreibungen wieder hinzuaddiert werden. Steuerfreie Erträge werden im EBITDA eines Steuerpflichtigen **für einen Zeitraum von 5 Jahren** nicht berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Der Steuerpflichtige überträgt Vermögenswerte von seinem Hauptsitz an seine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland belegene Betriebsstätte;

Geänderter Text

a) Der Steuerpflichtige überträgt Vermögenswerte von seinem Hauptsitz an seine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland belegene Betriebsstätte, **sodass der Mitgliedstaat, in dem sich der Unternehmenssitz befindet, aufgrund der Übertragung das Recht verliert, die übertragenen Vermögenswerte zu besteuern;**

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Kapitel V

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 45 a

Effektiver Mindeststeuersatz

Zur Maximierung der Steuereffizienz legt die Kommission zum 1. Januar 2019 einen Legislativvorschlag für einen in jedem Mitgliedstaat geltenden Mindestsatz für die effektive Körperschaftsteuer in Höhe von 18 % vor, um die Steuersätze in der Union vergleichen zu können, wobei die Steuereinnahmen den Eigenmitteln der Union zufließen. Dieser Satz tritt nach einer fünfjährigen Einführungsphase im Einklang mit dem Konvergenzkodex in Kraft.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 45 b

Statistiken zu effektiven Steuersätzen

Die Kommission richtet zum 1. Januar 2019 ein öffentliches Register der vergleichbaren effektiven Steuersätze für KMU und multinationale Unternehmen in den Mitgliedstaaten ein.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 8 Buchstaben c und d ist ein Steuerpflichtiger von der Steuer auf im Ausland erzielte Einkünfte befreit, die der Steuerpflichtige als Gewinnausschüttungen von einem Rechtsträger in einem Drittland oder als Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen an einem Rechtsträger in einem Drittland vereinnahmt hat, wenn dieser Rechtsträger in dem Land, in dem er steuerlich ansässig ist, einem gesetzlichen Körperschaftsteuersatz von weniger als **der Hälfte des gesetzlichen Steuersatzes unterliegt**, der für den Steuerpflichtigen in Bezug auf die im Ausland erzielten Einkünfte im Mitgliedstaat, in dem er steuerlich ansässig ist, anwendbar wäre.

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 8 Buchstaben c und d ist ein Steuerpflichtiger von der Steuer auf im Ausland erzielte Einkünfte befreit, **die nicht aus aktivem Geschäftsbetrieb stammen und** die der Steuerpflichtige als Gewinnausschüttungen von einem Rechtsträger in einem Drittland oder als Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen an einem Rechtsträger in einem Drittland vereinnahmt hat, wenn dieser Rechtsträger in dem Land, in dem er steuerlich ansässig ist, einem gesetzlichen Körperschaftsteuersatz von weniger als **15 %**, der für den Steuerpflichtigen in Bezug auf die im Ausland erzielten Einkünfte im Mitgliedstaat, in dem er steuerlich ansässig ist, anwendbar wäre.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Findet Absatz 1 Anwendung, so unterliegt der Steuerpflichtige einer Steuer auf die im Ausland erzielten Einkünfte, wobei die in dem Drittland entrichtete Steuer von der Steuerschuld in dem Mitgliedstaat, in dem er steuerlich ansässig ist, abgezogen wird. Der Abzug darf den zuvor berechneten Betrag der Steuer, der auf die steuerbaren Einkünfte entfällt, nicht übersteigen.

Geänderter Text

2. Findet Absatz 1 Anwendung, so zahlt der Steuerpflichtige einer Steuer auf die im Ausland erzielten Einkünfte, wobei die in dem Drittland entrichtete Steuer von der Steuerschuld in dem Mitgliedstaat, in dem er steuerlich ansässig ist, abgezogen wird. Der Abzug darf den zuvor berechneten Betrag der Steuer, der auf die steuerbaren Einkünfte entfällt, nicht übersteigen. **Um in den Genuss des Freibetrags zu gelangen, hat der Steuerpflichtige gegenüber seinen Steuerbehörden nachzuweisen, dass die**

im Ausland erzielten Einkünfte aus aktivem Geschäftsbetrieb stammen. Dies könnte mithilfe einer Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörden erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Liegt – unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände – eine unangemessene Gestaltung oder eine unangemessene Abfolge von Gestaltungen vor, bei der der **wesentliche Zweck** darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck des geltenden Steuerrechts zuwiderläuft, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten diese bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage nach den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht. Eine Gestaltung kann mehr als einen Schritt oder Teil umfassen.

Geänderter Text

1. Liegt – unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände – eine unangemessene Gestaltung oder eine unangemessene Abfolge von Gestaltungen vor, bei der der **Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke** darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck des geltenden Steuerrechts zuwiderläuft, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten diese bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage nach den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht. Eine Gestaltung kann mehr als einen Schritt oder Teil umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *die von dem Rechtsträger oder der Betriebsstätte tatsächlich entrichtete Körperschaftsteuer auf seine bzw. ihre Gewinne ist niedriger als die Differenz zwischen der Körperschaftsteuer, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie*

Geänderter Text

b) *die Gewinne des Rechtsträgers unterliegen einem Körperschaftsteuersatz unter 15 %; dieser Satz wird bemessen nach dem Gewinn vor Durchführung der Maßnahmen, die das jeweilige Land eingeführt hat, um die*

dieser Richtlinie auf die Gewinne des Rechtsträgers oder der Betriebsstätte erhoben worden wäre, und der von dem Rechtsträger oder der Betriebsstätte tatsächlich entrichteten Körperschaftsteuer auf seine bzw. ihre Gewinne.

Bemessungsgrundlage, auf die der Satz angewendet wird, zu verringern; der Satz wird alljährlich anhand der Entwicklung des Welthandels überprüft..

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 59 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Einkünfte aus Gütern, die mit dem Steuerpflichtigen oder den mit ihm verbundenen Unternehmen gehandelt wurden, mit Ausnahme von Standardgütern, mit denen unabhängige Parteien regelmäßig handeln und die öffentlich einsehbaren Preisen unterliegen;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 59 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Rechtsträger oder eine Betriebsstätte wird nicht als beherrschtes ausländisches Unternehmen gemäß Absatz 1 behandelt, wenn nicht mehr als *ein Drittel* der Einkünfte des Rechtsträgers oder der Betriebsstätte unter die Kategorien a bis *f* des Absatzes 2 fallen.

Ein Rechtsträger oder eine Betriebsstätte wird nicht als beherrschtes ausländisches Unternehmen gemäß Absatz 1 behandelt, wenn nicht mehr als **25 Prozent** der Einkünfte des Rechtsträgers oder der Betriebsstätte unter die Kategorien a bis *fa* des Absatzes 2 fallen.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Finanzunternehmen werden nicht als beherrschte ausländische Unternehmen gemäß Absatz 1 behandelt, wenn nicht mehr als ein Drittel der Einkünfte des Rechtsträgers oder der Betriebsstätte in den Kategorien a bis *f* des Absatzes 2 aus Transaktionen mit dem Steuerpflichtigen oder seinen verbundenen Unternehmen stammt.

Geänderter Text

Finanzunternehmen werden nicht als beherrschte ausländische Unternehmen gemäß Absatz 1 behandelt, wenn nicht mehr als ein Drittel der Einkünfte des Rechtsträgers oder der Betriebsstätte in den Kategorien a bis *fa* des Absatzes 2 aus Transaktionen mit dem Steuerpflichtigen oder seinen verbundenen Unternehmen stammt. ***Bei Versicherungsunternehmen – die einen Sonderfall darstellen – gilt die Tatsache, dass ein Mutterunternehmen seine Risiken bei eigenen Tochtergesellschaften versichert, als unangemessen.***

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sofern eine hybride Gestaltung zwischen Mitgliedstaaten zu einem doppelten Abzug derselben Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste führt, wird der Abzug ***nur*** in dem Mitgliedstaat ***gewährt, aus dem die Zahlungen stammen bzw. in dem die Aufwendungen oder Verluste entstanden sind.***

Geänderter Text

Sofern eine hybride Gestaltung zwischen Mitgliedstaaten zu einem doppelten Abzug derselben Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste führt, wird der Abzug in dem Mitgliedstaat, ***der das Steuergebiet des Investors ist, verweigert.***

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sofern *eine hybride Gestaltung, an der ein Drittland beteiligt ist, zu einem doppelten Abzug derselben Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste führt, verweigert der betreffende Mitgliedstaat den Abzug dieser Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste, sofern dies das Drittland nicht bereits getan hat.*

Geänderter Text

Wenn der Abzug im Steuergebiet des Investors nicht verweigert wird, wird der Abzug im Steuergebiet des Zahlenden verweigert. Sofern ein Drittland beteiligt ist, liegt die Beweislast dafür, dass ein Abzug von diesem Drittland verweigert wurde, beim Steuerpflichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sofern eine hybride Gestaltung zwischen Mitgliedstaaten zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führt, *verweigert der Mitgliedstaat des Zahlenden den Abzug der entsprechenden Zahlung.*

Geänderter Text

Sofern eine hybride Gestaltung zwischen Mitgliedstaaten zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führt, *wird der Abzug der entsprechenden Zahlung in dem Mitgliedstaat, der das Steuergebiet des Zahlenden ist, verweigert. Wenn der Abzug im Steuergebiet des Zahlenden nicht verweigert wird, fordert der betroffene Mitgliedstaat den Steuerpflichtigen auf, den Betrag der Zahlung, der andernfalls zu einer Inkongruenz führen würde, bei den Einkünften im Steuergebiet des Zahlungsempfängers zu berücksichtigen.*

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sofern eine hybride Gestaltung, an der ein Drittland beteiligt ist, zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führt:

- a) stammt die Zahlung aus einem Mitgliedstaat, so verweigert der betreffende Mitgliedstaat den Abzug;*
- b) stammt die Zahlung aus einem Drittland, so fordert der betreffende Mitgliedstaat den Steuerpflichtigen zur Einbeziehung dieser Zahlung in die Steuerbemessungsgrundlage auf, es sei denn, das Drittland hat den Abzug bereits verweigert oder den Steuerpflichtigen bereits zur Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage aufgefordert.*

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sofern eine hybride Gestaltung zwischen Mitgliedstaaten, an der eine Betriebsstätte beteiligt ist, zu einer Nichtbesteuerung bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führt, fordert der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige steuerlich ansässig ist, den Steuerpflichtigen dazu auf, die der Betriebsstätte zugerechneten Einkünfte in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Geänderter Text

Sofern an einer hybriden Gestaltung Einkünfte einer unberücksichtigten Betriebsstätte beteiligt sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige steuerlich ansässig ist, nicht der Steuer unterliegen, fordert dieser Mitgliedstaat den Steuerpflichtigen dazu auf, die Einkünfte, die andernfalls der unberücksichtigten Betriebsstätte zugeordnet würden, bei seinen steuerpflichtigen Einkünften zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sofern eine hybride Gestaltung, an der eine in einem Drittland belegene Betriebsstätte beteiligt ist, zu einer Nichtbesteuerung bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führt, fordert der betreffende Mitgliedstaat den Steuerpflichtigen auf, die der in einem Drittland belegenen Betriebsstätte zugerechneten Einkünfte in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten verweigern jeden Abzug für eine Zahlung durch einen Steuerzahler, soweit mit dieser Zahlung direkt oder indirekt abzugsfähige Aufwendungen finanziert werden, die über eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen zu einer hybriden Gestaltung führen.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Inkongruenzen bei der Steueransässigkeit

Umgekehrt hybride Gestaltungen

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61a – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn ein oder mehrere verbundene nichtansässige Unternehmen, die eine Beteiligung an einem hybriden Unternehmen halten, das in einem Mitgliedstaat eingetragen oder niedergelassen ist, in einem Steuergebiet oder in Steuergebieten angesiedelt sind, das bzw. die das hybride Unternehmen als Steuerpflichtigen betrachtet/betrachten, wird das hybride Unternehmen als in dem genannten Mitgliedstaat ansässig betrachtet und werden seine Einkünfte insoweit besteuert, wie diese Einkünfte nicht anderweitig nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats oder eines anderen Steuergebiets besteuert werden.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sofern Zahlungen, Aufwendungen oder

Sofern Zahlungen, Aufwendungen oder

Verluste eines Steuerpflichtigen, der sowohl in einem Mitgliedstaat als auch einem Drittland steuerlich ansässig ist, gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats und dieses Drittlandes in beiden Steuergebieten von der Bemessungsgrundlage abzugsfähig sind, und diese Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste in dem Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen gegen steuerpflichtige Einkünfte aufgerechnet werden können, verweigert der betreffende Mitgliedstaat den Abzug dieser Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste, sofern das Drittland dies nicht bereits getan hat.

Verluste eines Steuerpflichtigen, der sowohl in einem Mitgliedstaat als auch einem Drittland steuerlich ansässig ist, gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats und dieses Drittlandes in beiden Steuergebieten von der Bemessungsgrundlage abzugsfähig sind, und diese Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste in dem Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen gegen steuerpflichtige Einkünfte aufgerechnet werden können, verweigert der betreffende Mitgliedstaat den Abzug dieser Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste, sofern das Drittland dies nicht bereits getan hat. ***Eine solche Verweigerung des Abzugs gilt auch für Fälle, in denen der Steuerpflichtige für steuerliche Zwecke „staatenlos“ ist. Die Beweislast dafür, dass ein Drittland den Abzug einer Zahlung, einer Aufwendung oder eines Verlusts verweigert hat, liegt beim Steuerpflichtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 65 a

EU-weite Steueridentifikationsnummer

Die Kommission legt bis zum 31. Dezember 2018 einen Legislativvorschlag über eine einheitliche gemeinsame EU-weite Steueridentifikationsnummer vor, damit der automatische Austausch von Steuerinformationen in der EU effizienter und verlässlicher wird.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 65 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 65 b

Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung

Damit vollständige Transparenz und die korrekte Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleistet sind, muss der Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung automatisch erfolgen und ist verbindlich vorgeschrieben, wie in der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten statten ihre nationalen Steuerbehörden mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen und Kompetenzen sowie mit Ressourcen für die Schulung der Steuerbeamten in Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Steuerbereich sowie des automatischen Austauschs von Informationen aus, damit dafür gesorgt ist, dass diese Richtlinie auch umfassend umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 70 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Januar

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Januar

2018 die Rechts- und
Verwaltungsvorschriften, die erforderlich
sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
Sie teilen der Kommission unverzüglich
den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

2019 die Rechts- und
Verwaltungsvorschriften, die erforderlich
sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
Sie teilen der Kommission unverzüglich
den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 70 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab
dem 1. Januar **2019** an.

Geänderter Text

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab
dem 1. Januar **2020** an.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Ende 2016 legte die Kommission in einem Vorschlag für die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) und einem Vorschlag für die Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) eine umfassende Überarbeitung der Regeln für die Unternehmensbesteuerung vor. Gleichzeitig zog die Kommission ihren Vorschlag für eine GKKB aus dem Jahr 2011, der im Rat blockiert worden war, zurück. Das Projekt soll den Binnenmarkt stärken, indem es für Unternehmen innerhalb der EU einfacher und günstiger wird, grenzüberschreitend tätig zu sein, und indem aggressiven Steuerplanungspraktiken entgegengewirkt und die Transparenz der Körperschaftsteuer in der EU erhöht wird.

Die GKB sieht einen einzigen Vorschriftenkatalog für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vor, während die GKKB ein Konsolidierungselement einführt, das es den Unternehmen ermöglichen soll, Verluste in einem Mitgliedstaat mit Gewinnen in einem anderen Mitgliedstaat auszugleichen.

Die Idee einer Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in der EU ist nicht neu, sondern ist bereits in Strategiepapieren aus den frühen 1960er Jahren zu finden. Im Jahr 1975 schlug die Kommission eine Richtlinie zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und Dividendenquellensteuern vor, die im Jahr 1990 aufgrund mangelnder Fortschritte im Rat schließlich zurückgezogen wurde. Stattdessen gab die Kommission Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung heraus. Im Jahr 2001 veröffentlichte die Kommission eine Studie zur Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt; den Vorschlag der GKKB brachte die Kommission jedoch erst 2011 ein.

Das Europäische Parlament brachte seine Unterstützung für das GKKB-Projekt bei zahlreichen Gelegenheiten zum Ausdruck. Im Jahr 2008 begrüßte es die Absicht der Kommission, die GKKB einzuführen, und 2012 nahm es den Bericht der Berichterstatterin Marianne Thyssen an, worin es eine möglichst rasche Anwendung der GKKB für möglichst viele Unternehmen forderte. Im Jahr 2015 forderte das Parlament in seiner Entschließung zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE 1) die Einführung einer obligatorischen GKKB und wiederholte seine Forderungen 2016 in einer weiteren Entschließung (TAXE 2).

Hintergrund

Vor dem Hintergrund der weltweiten Finanzkrise und zahlreicher Enthüllungen von Finanzskandalen wie Lux-Leaks und den Panama Papers rückte eine faire Regelung der Unternehmensbesteuerung an die vorderste Stelle der internationalen Agenda. Die Bekämpfung der Steuervermeidung führte zu der Annahme der OECD-Initiative zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS). Die BEPS-Empfehlungen wurden in der EU u. a. über das Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD 1), das Mitte 2016 angenommen wurde, und die ATAD 2 bezüglich hybrider Gestaltungen, die Anfang dieses Jahres angenommen wurde, sowie durch den Informationsaustausch in Steuersachen („DAC4“) und die länderspezifische Steuerberichterstattung („DAC5“) umgesetzt.

Die GKKB ist ein fehlender Baustein bei der Schaffung eines wirklichen Binnenmarkts und

der Bekämpfung der Steuervermeidung. Die GKKB liefert steuerliche Sicherheit, einen klaren, stabilen Regulierungsrahmen sowie strikte Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung einschließlich der Abschaffung von Verrechnungspreisen.

Vorschlag

Eine Welt der Globalisierung und Digitalisierung stellt die Mitgliedstaaten vor die Herausforderung, zu gewährleisten, dass Betriebseinnahmen dort zu besteuern sind, wo sie erwirtschaftet werden. Insbesondere multinationale Unternehmen können ihre Gewinne einfach in Mitgliedstaaten mit niedrigeren Körperschaftsteuersätzen verlagern.

Die Kommission hat die Akte in einen Konsolidierungsteil und einen Teil zur Bestimmung der gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage unterteilt. Die erste Richtlinie liefert ein Regelwerk zur Methode, nach der Unternehmensgewinne besteuert werden. In der zweiten Richtlinie zur Konsolidierung werden alle Gewinne und Verluste hinzugezählt, um so zu einem Nettogewinn oder -verlust für die gesamte EU zu gelangen. Der Berichterstatter ist jedoch der Auffassung, dass der eine Teil nicht ohne den anderen existieren kann. Daher muss die Verbindung zwischen den beiden Akten bis spätestens 2020 gestärkt werden, indem die Umsetzungsfrist der beiden Richtlinien aufeinander abgestimmt wird. Infolgedessen sollten Übergangsbestimmungen (grenzübergreifender Verlustausgleich) ausgeschlossen werden.

Die bestehenden Körperschaftsteuersysteme spiegeln die wirtschaftliche Realität des vergangenen Jahrhunderts wider, als Unternehmen eindeutig an einen lokalen Markt gebunden waren. Die Globalisierung und Digitalisierung der Weltwirtschaft stellen Herausforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen, Steuervermeidung und Steuerflucht dar. In der EU tätige Unternehmen ohne physische Betriebsstätte sollten genauso behandelt werden wie Unternehmen mit einer physischen Betriebsstätte in der EU. Daher bezieht der Berichterstatter Faktoren ein, um die digitale Präsenz in dem Artikel zu Betriebsstätten in einem anderen Mitgliedstaat zu definieren.

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass dieses System ein weit verbreiteter Standard für die Besteuerung von Unternehmen sein sollte. Der von der Kommission vorgeschlagene Schwellenwert in Höhe von 750 Millionen Euro ist für die Zwecke der GKKB nicht geeignet. Der Berichterstatter schlägt die Einführung eines niedrigeren Schwellenwerts in Höhe von 40 Millionen Euro vor, mit dem die meisten grenzüberschreitend tätigen Unternehmen erfasst werden. Langfristig (beispielsweise in 5 Jahren) sollte der Schwellenwert aus Gründen der Vereinfachung für Unternehmen und Steuerbehörden sowie zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen KMU und multinationalen Unternehmen abgeschafft werden. Der Berichterstatter fordert die Kommission auf, zu einer besseren Vermeidung von Ungleichheiten Statistiken zu den effektiven Steuersätzen zu berechnen, die von multinationalen Unternehmen und KMU gezahlt werden.

Die fairen Wettbewerbsbedingungen zwischen multinationalen Unternehmen und KMU sind ein Anliegen, dem mit diesem Bericht Rechnung getragen werden soll. Die Lücke zwischen den Steuern, die von multinationalen Unternehmen gezahlt werden, und dem Anteil, der von KMU getragen wird, hat sich in den letzten Jahrzehnten vergrößert. Eine Ursache dieses Problems ist, dass multinationale Unternehmen im Gegensatz zu KMU in der Regel über die notwendigen Ressourcen verfügen, um ihre Geschäfte in Niedrigsteuergebiete zu verlegen. Der Vorschlag der Kommission geht nicht weit genug, um dieser Tendenz entgegenzuwirken, weil er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit offen lässt, mit ihrem Körperschaftsteuersatz zu konkurrieren. Daher sollte ein Mindeststeuersatz eingeführt werden.

Fazit

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die GKKB-Vorschläge einen wesentlichen Baustein für die Vollendung des Binnenmarktes darstellen und in der Lage sind, das Wachstum der europäischen Wirtschaft zu stärken. Ein neuer Rechtsrahmen würde einen faireren und besser integrierten Binnenmarkt fördern und könnte einen Beitrag dazu leisten, die Zielsetzungen anderer Leuchtturmprojekte wie der Kapitalmarktunion, des digitalen Binnenmarkts und des Investitionsplans für Europa zu erreichen. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die GKKB aktuelle Herausforderungen im Kontext der Besteuerung auf internationaler Ebene angeht und als ein wirksames Instrument zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung dienen kann.